

EINSCHREIBEN

Amt für Raumentwicklung
Balthasar Thalmann
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Verein „Ja zum Seeuferweg“
c/o Julia Gerber Rüegg, Präsidentin
am Zopfbach 21
8804 Au-Wädenswil

26. Juli 2017

Vernehmlassungsantwort zu „Planen und Bauen im Uferbereich von Seen“

Sehr geehrter Herr Baudirektor Kägi
Sehr geehrter Herr Thalmann

Der Verein „Ja zum Seeuferweg“ ist die führende Interessengruppe für den Seeuferweg. Darum nehmen wir gerne Stellung zur Vernehmlassungsvorlage zur PBG-Revision „Planen und Bauen im Uferbereich von Seen“.

Das Bundesgericht taxiert die „Richtlinien für bauliche Veränderungen auf Landanlagen und für Seebauten“ des Zürcher Regierungsrates vom 7. Juli 1995 als unzulässige Spezialbauordnung. Der Kanton Zürich ist daher aufgefordert, die Inhalte dieser Richtlinien auf eine genügende gesetzliche Grundlage zu stellen. Inhaltliche Änderungen sind aus unserer Sicht nicht angezeigt - soweit die Richtlinien nicht heutigem übergeordnetem Recht entgegenstehen.

1995 hat die Baudirektion die „Richtlinien für bauliche Veränderungen auf Landanlagen und für Seebauten“ erlassen, weil sich die damalige „Praxis, sich bei Baubewilligungen in der Regel allein auf die Zonenvorschriften und die baurechtlichen Entscheide der Gemeinden zu stützen“ nicht bewährt hat und sich „für die Landschaft negativen Folgen in immer grösserem Ausmass“ gezeigt haben (Verfügung vom 7.7.1995).

Seit 2017 haben der Nutzungs- und Siedlungsdruck in den Uferzonen des Zürichsees im Vergleich zu 1995 nochmals massiv zugenommen. Darum gibt es keinen Grund, der es rechtfertigen würde, die kantonale Hoheit am Seeufer aufzugeben, die Regeln zu lockern und die Kompetenzen für die Erteilung von Baubewilligungen wieder vorbehaltlos den Gemeinden zu überlassen.

Der Kanton gibt seine Hoheit über das Seeufer auf und delegiert seine Befugnisse vollständig an die Gemeinden. Ein unverbindliches Musterreglement für die Gemeinden deckt nur einen Teil der inhaltlich unbestrittenen Richtlinien 1995 ab, andere klare Regelungen wie etwa Massbestimmungen und zulässige Gesamthöhe (auch von Einfriedungen) werden sang und klanglos fallen gelassen.

Die geplante Deregulierung im Bereich des Uferschutzes und die Kommunalisierung der Baubewilligungsentscheide in Uferzonen erschweren die Durchsetzung bedeutender öffentlicher und überregionaler Interessen in den Bereichen Natur- und Heimatschutz sowie Landschafts- und Gewässerschutz massiv. Der Schutz des Landschaftsbildes Zürichsee sowie der Schutz und die Förderung von vernetzten Ökosystemen sind nicht mehr gewährleistet.

Mit der neuen Regelung droht die Gefahr, dass der öffentliche Zugang zum Seeufer erschwert statt erleichtert wird, wie es vom übergeordneten Recht klar verlangt wird. Durch die Kompetenzdelegation an die Gemeinden werden die Bauzonen am See dichter überbaut werden. Diese absehbare Entwicklung würde die Realisierung des durchgehenden Seeuferweges wie er in Art. 28b des Strassengesetzes verankert ist, stark erschweren oder gar verunmöglichen. Das wäre ein inakzeptabler Verstoß gegen Treu und Glaube gegenüber den Unterzeichnenden der Seeuferweg – Volksinitiativen.

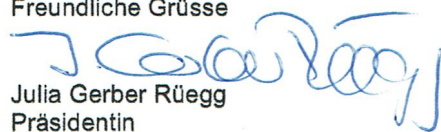
Aus all diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Lösung mit dem §67a PBG ab. Wir beantragen, die Vorlage unter Berücksichtigung folgender Punkte grundlegend zu überarbeiten:

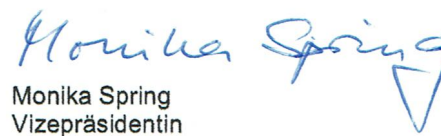
- Der Grundsatz der Hoheit des Staates über die öffentlichen Güter wie Luft und Wasser, zu denen auch die Gewässer mit ihren Ufern gehören, soll weiterhin vollumfänglich gelten und verpflichtend sein.
- Den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen bezüglich öffentlichem Zugang von Gewässern muss unverzüglich Rechnung getragen werden (Art. 3c RPG und weitere). Insbesondere müssen dabei die Planungsziele des RPG beachtet werden.

- Das Kanton muss gestützt auf den Auftrag im Strassengesetz eine Fachstelle oder ein Amt damit beauftragen, die Planung und den Bau des durchgehenden Seeuferweges zu realisieren. Dabei ist zu beachten, dass der Bau des Seeuferweges immer auch eine Chance bildet, stark verbaute Uferbereiche ökologisch aufzuwerten.
- Ausdrücklich zu regeln ist, wer inskünftig für die Kontrolle der Einhaltung und der richtigen Erfüllung der vom Kanton mit der konzessionsrechtlichen Bewilligung verfügten Nebenbestimmungen für Bauten auf Landanlagen zuständig ist.
- Der Begriff der Dichte darf nicht mehr dazu führen, dass der Gewässerabstand unterschritten werden kann, und so die Bedingungen für den Bau des Uferweges verschlechtert werden.
- Die Gemeinden müssen gesetzlich verpflichtet werden, mit Bestimmungen die sich an den Richtlinien 1995 orientieren eine einheitliche Regelung für das Bauen in Uferzonen einzuhalten. Gestützt darauf erlässt der Regierungsrat eine entsprechende Verordnung.

Wir bitten Sie um die wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse


Julia Gerber Rüegg
Präsidentin


Monika Spring
Vizepräsidentin